



FinfraG - Sind nur Banken betroffen?

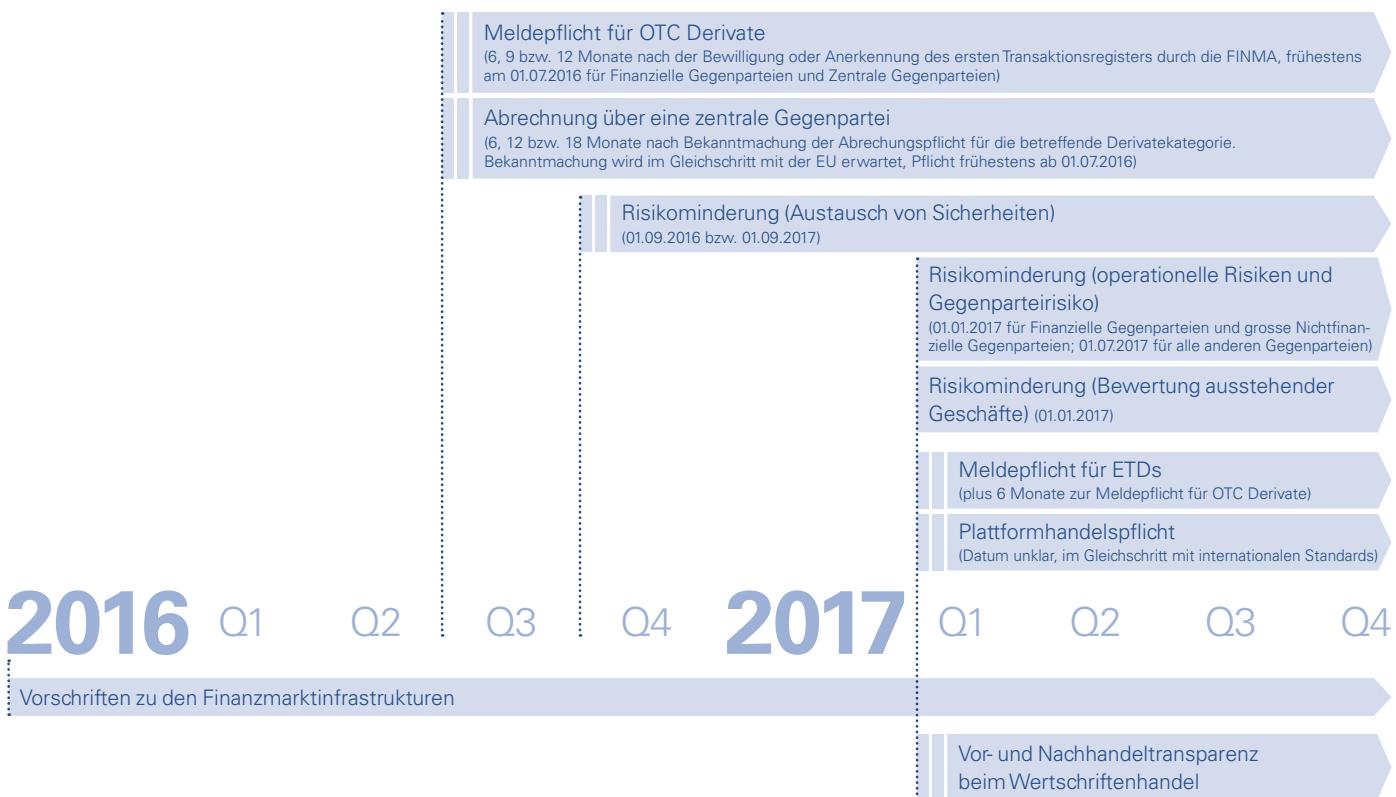
Kundeninformation



FinfraG – betrifft jeden, der Derivatgeschäfte abschliesst oder den Handel mit Finanzinstrumenten ermöglicht

Mit dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) adaptiert die Schweiz bestehende internationale Regulierungen im Bereich der Finanzmarktinfrastrukturen sowie des Derivatehandels. Betroffen sind Betreiber und Teilnehmer von Finanzmarktinfrastrukturen. Finanzintermediäre wie Banken, Versicherungen usw. und bislang nicht vom Finanzmarktrecht erfasste Industrieunternehmen müssen sich mit den Bestimmungen zum Derivatehandel auseinandersetzen, unabhängig davon, ob sie Derivate zu Absicherungs- oder Spekulationszwecken abschliessen.

Das Gesetz ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft, wobei für die Verpflichtungen Übergangsfristen bestehen. Die ersten Bestimmungen zum Derivatehandel werden im dritten oder vierten Quartal 2016 wirksam – die erste Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgt für das Geschäftsjahr 2016. Die folgende Zeitachse zeigt das in Kraft treten der verschiedenen Bestimmungen:



Finanzmarktinfrastrukturen

FinfraG schafft eine einheitliche Regelung für die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen. Dazu zählen Börsen, multilaterale Handelssysteme, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Transaktionsregister und Zahlungssysteme. Zudem stellt das FinfraG neu Anforderungen an Einrichtungen zum Handel von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, die den Austausch von Angeboten sowie den Vertragsabschluss nach diskretionären Regeln bezwecken (organisierte Handelssysteme).

Wer ist betroffen?	Was ist zu tun?
Betreiber von Schweizer Finanzmarktinfrastrukturen	müssen eine Bewilligung der FINMA beantragen.
Betreiber von ausländischen Finanzmarktinfrastrukturen	müssen prüfen, ob sie Schweizer Teilnehmer haben. Falls ja, müssen sie eine Anerkennung durch die FINMA beantragen.
Betreiber von Systemen, die den Handel von Finanzinstrumenten bezwecken	müssen prüfen, ob dieses als organisiertes Handelssystem qualifiziert. Falls ja, müssen entsprechende Organisations- und Transparenzvorschriften eingehalten werden.
Teilnehmer an Finanzmarktinfrastrukturen	müssen prüfen, inwiefern sie die neuen Bestimmungen für Teilnehmer bereits einhalten oder gegebenenfalls Handlungsbedarf besteht.

Marktverhalten – Derivatehandel

FinfraG regelt einheitlich das Marktverhalten der Finanzmarktteilnehmer. FinfraG übernimmt diesbezüglich die geltenden Bestimmungen von Bankengesetz, Börsengesetz und Nationalbankengesetz und regelt neu auch die Verhaltenspflichten der Finanzmarktteilnehmer (inkl. Industrieunternehmen) beim Handel mit Derivaten.

Wer ist betroffen?

Betroffen von den Bestimmungen zum Derivatehandel sind alle Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, welche Derivategeschäfte tätigen. FinfraG unterscheidet zwischen Finanziellen und Nichtfinanziellen Gegenparteien einer Derivatetransaktion. FinfraG führt folgende sechs zentrale Pflichten ein, wobei es sowohl für kleine Gegenparteien wie auch für zentral abgerechnete Derivatgeschäfte (z.Bsp. ETDs) Ausnahmebestimmungen gibt:

Pflicht	Produkt	Finanzielle Gegenpartei	Kleine Finanzielle Gegenpartei ¹	Nichtfinanzielle Gegenpartei	Kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei ²
Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei (CCP)	OTC Derivate ³	ja	nein	ja	nein
Meldung an ein Transaktionsregister	OTC Derivate ETD	ja	ja	ja	ja
Risikominderung – Operationelles und Gegenpartei Risiko	OTC Derivate ³	ja	ja	ja	ja ⁴
Risikominderung – Bewertung ausstehender Geschäfte	OTC Derivate ³	ja	nein	ja	nein
Risikominderung – Austausch von Sicherheiten	OTC Derivate ³	ja	ja	ja	nein
Plattformhandelspflicht	OTC Derivate ³	ja	nein	ja	nein

¹Eine Finanzielle Gegenpartei gilt als klein, wenn ihre über 30 Arbeitstage berechnete gleitende Durchschnittsbruttoposition aller ausstehender OTC-Derivatengeschäfte³ unter CHF 8 Mrd. liegt.

²Eine Nichtfinanzielle Gegenpartei gilt als klein, wenn ihre über 30 Arbeitstage berechneten gleitenden Durchschnittsbruttopositionen in den massgebend ausstehenden OTC-Derivatengeschäften unter den Schwellenwerten liegen. Schwellenwerte pro Asset Class in Mrd. CHF: Kredit (1.1), Aktien (1.1), Zins (3.3), Devisen³ (3.3), Rohwaren und sonstige (3.3).

³Ausgenommen Währungsswaps und -termingeschäfte (FX Forwards/Swaps), soweit sie Zug um Zug (physically settled) abgewickelt werden.

⁴Keine Pflicht zur Portfolioabstimmung.

Was ist zu tun?

1. Jedes Unternehmen muss prüfen, ob es Derivatengeschäfte tätigt. Welche Pflichten konkret anfallen und welche Massnahmen zu treffen sind, muss in einer Impact Analyse festgestellt werden. Fokuspunkte dabei sind die FinfraG Klassifikation des Unternehmens (Schwellenwertberechnung), die FinfraG Klassifikation der Gegenparteien und die Klassifikation der gehandelten Produkte.
2. In einem zweiten Schritt müssen die Anforderungen implementiert werden:

Verträge und Kundendaten	Bestimmungen zur Portfolioabstimmung, rechtzeitige Bestätigung der Transaktion und Verfahren im Falle von Unstimmigkeiten müssen vertraglich festgehalten werden. FinfraG spezifische Daten müssen erfasst werden (FinfraG Klassifizierung, etc.). Kundendaten für die Meldung der Transaktion müssen verfügbar sein.
Transaktionsdaten	FinfraG spezifische Produkt- und Transaktionsdaten (inkl. Bewertungsmodelle) müssen erstellt und gepflegt werden sowie zur Meldung verfügbar sein.
IT und Operations	Manuelle oder automatisierte Lösungen zur Meldung, zur rechtzeitigen Bestätigung und zum Abgleich der Transaktionen müssen entwickelt werden.
Sicherheiten und Clearing	Für die nicht zentral abgerechnete OTC Derivate müssen zusätzliche Sicherheiten besorgt und mit der Gegenpartei ausgetauscht werden. Im Hinblick auf die Clearingpflicht müssen entsprechende Clearing Lösungen erarbeitet werden.
Geschäftsmodell	Die Nutzen-, Kostenanalyse von Derivatetransaktionen muss im Hinblick auf die neuen Pflichten (insbesondere Austausch von Sicherheiten) aktualisiert und folgende Massnahmen definiert werden.
Dokumentation und Kontrolle	Die Abläufe, mit denen die Umsetzung der Pflichten sichergestellt werden, müssen schriftlich geregelt und in einem internen Kontrollsystem verankert werden.

Unsere FinfraG Services

Finanzmarktinfrastrukturen	Wir beraten und begleiten Sie im Bewilligungsverfahren bzw. Anerkennungsverfahren der FINMA.
Betreiber	Wir beraten Sie in der Analyse der Systeme, die als organisiertes Handelssystem qualifizieren könnten und unterstützen Sie bei der Erfüllung der entsprechenden Pflichten.
Teilnehmer am Finanzmarkt	Wir unterstützen Sie in der Impact Analyse der Bestimmungen für Teilnehmer von Finanzmarktinfrastrukturen und dem Finanzmarkt, insbesondere im Bereich Derivatehandel, und liefern Ihnen die Grundlage, die Auswirkung der neuen Bestimmungen auf Ihr Geschäftsmodell und Ihre Prozesse und Strukturen zu evaluieren und weitere Massnahmen zur Umsetzung zu initiieren.
Marktverträge	Wir unterstützen Sie bei der Berechnung ausstehender OTC Derivategeschäfte hinsichtlich der Schwellenwerte für die FinfraG Klassifizierung als kleine oder grosse Gegenpartei.
	Wir unterstützen Sie bei der Klassifizierung von Derivatprodukten hinsichtlich der anwendbaren Pflichten.
	Wir unterstützen Sie bei der Implementierung der Pflichten in Prozessen und Systemen und helfen Ihnen, die Anforderungen effizient, vollständig und zeitgerecht umzusetzen.
	Wir prüfen, ob Ihre getroffenen Massnahmen den Anforderungen aus FinfraG genügen und erstellen einen Massnahmenplan hinsichtlich einer vollständigen und zeitgerechnet Umsetzung.
	Wir stehen Ihnen auf dem Weg zur FinfraG Compliance zur Seite und beantworten Ihnen spezifische rechtliche und operative Fragen.

Kontakte

KPMG AG

Badenerstrasse 172
Postfach
CH-8036 Zürich



Pascal Sprenger

Partner
Regulatory Competence Center
T: +41 58 249 42 23
E: psprenger@kpmg.com



Stephan Tschabold

Manager
Regulatory Competence Center
T: +41 58 249 57 32
E: stschabold@kpmg.com



Peter Stutz

Senior Consultant
Regulatory Competence Center
T: +41 58 249 47 81
E: pstutz@kpmg.com



Christian Kurz

Manager
Financial Management
T: +41 58 249 65 76
E: ckurz@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.

© 2016 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.